

## EUROPEAN PRINCIPLES OF CIVIL PROCEDURE UND NATIONALE MINDESTSTANDARDS – ÜBERLEGUNGEN AUS DEUTSCHER PERSPEKTIVE

*Prof. Dr. Christoph ALTHAMMER\**

### **I. Einführung**

Die Europäische Union kann im Bereich der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit (Art. 81 AEUV) in den letzten Jahren auf große Erfolge verweisen<sup>1</sup>. Gleichwohl ist bisher ein allgemeiner Ansatz der Europäischen Kommission, welcher den Kern der nationalen Zivilprozessrechtssysteme einer Mindestharmonisierung unterzieht, nicht in Sicht<sup>2</sup>. Sicherlich stößt diese Harmonisierung auf kompetentielle Grenzen, doch ist unter der Ägide von Art. 81 Abs. 1, Abs. 2 f AEUV eine horizontale Angleichung mitgliedstaatlicher Prozessnormen nicht ausgeschlossen, wengleich die dafür existieren Voraussetzungen hoch sind („die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften“). Einen vielversprechenden Weg bei dieser Prozessrechtsharmonisierung kann die Einbeziehung nationaler und im besten Falle gemeineuropäischer

---

\* Universität Regensburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Verfahrensrecht

<sup>1</sup> Dazu auch *Heinze*, JZ 2011, 711 f.

<sup>2</sup> *Hess*, in: Festschrift f. *Erecyński* (2012), S. 1081 f.; *ders.*, in: *Kramer/van Rhee* (Hrsg.), *Civil Litigation in a Globalising World* (2012), S. 171. Der von *Hess*, *Europäisches Zivilprozessrecht* (2010), § 3 Rdnr. 45, S. 106, erwartete „*spillover* - Effekt“ der sektoriellen Maßnahmen auf die gesamte Breite der Verfahrensordnungen erscheint m.E. dagegen nicht Ausdruck einer kohärenten Harmonisierung.

Mindeststandards weisen. Mindeststandards sollten bereits nach dem Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Stockholmer Programms aus dem Jahre 2010 eine entscheidende Bedeutung beim Ausbau der grenzüberschreitenden Urteilsfreizügigkeit gewinnen<sup>3</sup>, da sie das wechselseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre Justizordnungen befördern<sup>4</sup>. Diese Funktion prozessualer Mindeststandards kommt auch in der Europäischen Justizagenda 2020<sup>5</sup> sowie im *Eli-Unidroit*-Projekt („*From Transnational Principles to European Rules of Civil Procedure*“) zum Ausdruck. Ein für 2013 angekündigtes europäisches „Grünbuch über Mindestnormen für Zivilverfahren und erforderliche Folgemaßnahmen“ ist bisher nicht existent<sup>6</sup>. Bis zu einem gewissen Grad können auch in den (z.T. sehr konkreten) Empfehlungen der Europäischen Kommission v. 11. Juni 2013 europäische Mindeststandards zum Ausbau nationaler kollektiver Rechtsschutzsysteme gesehen werden<sup>7</sup>.

---

<sup>3</sup> KOM (2010), 171 endg., S. 4: „Der europäische Rechtsraum und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts beruhen auf dem zentralen Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Voraussetzung hierfür ist Vertrauen: Vertrauen unter Rechtsanwendern ebenso wie unter Unternehmen und Bürgern. Dafür bedarf es Mindeststandards und eines größeren Verständnisses der unterschiedlichen Rechtstraditionen und -methoden“; vgl. auch S. 9: „Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg ist gegenseitiges Vertrauen. Hierzu bedarf es gemeinsamer Mindeststandards (z. B. für Verfahrensrechte) und einer Vermittlung der unterschiedlichen Rechtstraditionen und Verfahrensweisen.“

<sup>4</sup> Zur Stärkung des wechselseitigen Vertrauens Hess, in: Festschrift f. *Erecyński* (2012), S. 1081 f.; zum Vertrauensgrundsatz als Grundlage der Zusammenarbeit auch *Kaufhold*, *EuR* 2012, 409 f. Vgl. im Übrigen die Mitteilung der Kommission, KOM (2004), 401 endg., S. 11: „Um die gegenseitige Anerkennung auszubauen, muss noch mehr gegenseitiges Vertrauen unter den Mitgliedstaaten geschaffen werden, einschließlich durch die Festlegung von Mindestverfahrensstandards.“

<sup>5</sup> Dazu *S. Leible*, *EUZ* 2014, 76 f.

<sup>6</sup> *S. Leible*, Festschrift f. *Gottwald* (2014), S. 391, der das bisherige Konzept der Kommission für zu kurz gegriffen hält. Nach dem Vorbild des europäischen Vertragsrechts gelte es, „*Principles of the existing EC Procedural Law*“ herauszuarbeiten.

<sup>7</sup> Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11.6.2013: „Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“, C (2013) 3539; vgl. auch die dazu ergangene Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Auf

Die folgenden Ausführungen geben lediglich die nationale Perspektive des Autors wieder und gehen der Frage nach, welche (unabdingbaren) Mindeststandards und zentralen Verfahrensgrundsätze dem deutschen Zivilverfahrensrecht zu entnehmen sind<sup>8</sup>. Prozessuale Mindeststandards sind im deutschen Recht regelmäßig nicht als konkrete Rechtsnormen konzipiert. In erster Linie sind damit Grundsätze von Verfassungsrang und die fortschreitende Konstitutionalisierung des nationalen Prozessrechts angesprochen<sup>9</sup>. Bedeutung gewinnen neben den Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Grundrechtecharta vor allem die Verfahrensgrundrechte des deutschen Grundgesetzes. Mit prozessualen Mindeststandards werden aber auch die klassischen Prozessmaximen in Verbindung gebracht, welche dem Erkenntnisverfahren der ZPO einen festen Rahmen geben<sup>10</sup>. Mit dem Beitrag wird die Hoffnung verbunden, dass er auf das Interesse des verehrten Jubilars stößt.

## **II. Mindeststandards und zentrale Verfahrensgrundsätze im deutschen Recht**

### **1. Verfassungsrechtliche Ebene: Die Bedeutung der Justizgrundrechte im deutschen Recht**

Gerichtsverfassungs- und Zivilverfahrensrecht stellen nach einer häufigen Formulierung bereits angewandtes Verfassungsrecht dar<sup>11</sup>. Die Einflussnahme der Grundrechte auf die einfache Rechtsordnung ist ein

---

dem Weg zu einem allgemeinen europäischen Rahmen für den kollektiven Rechtsschutz“, COM(2013) 401 final.

<sup>8</sup> Vgl. dazu auch demnächst *Ch. Althammer*, in: *Weller/Althammer*, Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht: Grundvoraussetzung für „gegenseitiges Vertrauen“, (erscheint 2015).

<sup>9</sup> Zur Konstitutionalisierung des europäischen Prozessrechts *Hess*, *Europäisches Zivilprozessrecht* (2010), § 3 Rdnr. 46; *Gilles*, *ZZPInt* 7 (2002), 29, der eine „Hyperkonstitutionalisierung“ des Prozessrechts erkennen will.

<sup>10</sup> *Althammer*, *ZZP* 126 (2013), 3 ff. Auf das enge historische Verhältnis von Verfahrensmaximen und Verfahrensgrundrechten wird an späterer Stelle hingewiesen.

<sup>11</sup> *Schwab/Gottwald*, *Verfassung und Zivilprozeß* (1984), S. 5.

allgemeines Charakteristikum der Rechtsentwicklung in Deutschland, das mit Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949 begonnen hat. Die im Vergleich zu ausländischen Rechtsordnungen klare Normenhierarchie im deutschen Recht ist, wenn man die europäischen Rechtsakte einmal außer Acht lässt, auch für die Ausgestaltung von Zivilverfahren zwingend. Das Prozessrecht selbst ist erst seit etwa vierzig Jahren gehäuft Gegenstand der Judikatur des BVerfG<sup>12</sup>. Im internationalen Vergleich hat die Konstitutionalisierung des Zivilprozessrechts bedeutsame Fortschritte zu verzeichnen. Ihre Ursache liegt in einem umfassend ausgestalteten allgemeinen Grundrechtskatalog und in der hervorgehobenen Stellung justizieller Grundrechte im 9. Abschnitt des Grundgesetzes begründet. Das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 GG), der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)<sup>13</sup> sowie die Gleichheit vor dem Richter bilden insoweit die Pfeiler für einen rechtsstaatlichen Ablauf des zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens<sup>14</sup>. Die Bedeutung der Justizgrundrechte kommt in der bekannten Plenarentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2003 deutlich zum Ausdruck: [http://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata\komm\mauschmklebetkobverfgg\\_36\bverfgg\cont\mauschmklebetkobverfgg.bverfgg.p90.glc.glv.gl7.glc.glaa.htm&pos=0&hlwords=Mindeststandard%c3%90und%c3%90Verfahrensgrundrechte - FNID0EZHXKB](http://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata\komm\mauschmklebetkobverfgg_36\bverfgg\cont\mauschmklebetkobverfgg.bverfgg.p90.glc.glv.gl7.glc.glaa.htm&pos=0&hlwords=Mindeststandard%c3%90und%c3%90Verfahrensgrundrechte - FNID0EZHXKB) „Die Verfahrensgrundrechte, insbesondere die des Art. 101 Abs. 1 und des Art. 103 Abs. 1 GG, sichern in Form eines grundrechtsgleichen Rechts die Einhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards.“<sup>15</sup> Die Bedeutung von Art. 103 GG hat etwa auch dazu geführt, dass der Reformgesetzgeber des Jahres 2001 in § 321a ZPO zunächst eine Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Entscheidungen der ersten Instanz eingeführt hat, deren Anwendungsbereich dann im Jahre 2004

<sup>12</sup> Zu dieser Entwicklung bereits aus der Perspektive des Jahres 1983: *E. Schumann*, ZfP 96 (1983), 140 ff.

<sup>13</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 12.12.2012 - VIII ZR 307/11, BeckRS 2013, 00691.

<sup>14</sup> *E. Schumann*, ZfP 96 (1983), 140, 157 ff.; *ders.*, Der Einfluss des Grundgesetzes auf die zivilprozessuale Rechtsprechung, in: Festgabe BGH, Bd. III (2000), S. 16 f.; *Lipp*, in: *Gsell/Hau*, Zivilgerichtsbarkeit und Europäisches Justizsystem (2012), S. 103, 114.

<sup>15</sup> BVerfGE 107, 395 f. = NJW 2003, 1924, 1926; BVerfG NJW 2002, 2619; BGH NJW 2003, 1727; *Althammer*, ZfP 126 (2013), 3 ff., 10 f.

auf verfahrensbeendende Judikate aller Instanzen erweitert wurde. Das BVerfG hat darüber hinaus unter Rückgriff auf das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ergänzende Garantien entwickelt, welche die dienende Funktion des Zivilprozesses zum Ausdruck bringen, wie etwa der Justizgewährungsanspruch und das Recht auf ein faires Verfahren<sup>16</sup>. Besondere Bedeutung kommt schließlich dem prozessualen Gleichheitssatz zu, den das BVerfG Art. 3 GG und dem Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 20 III GG) entnimmt<sup>17</sup>. Beispielsweise folgt hieraus, dass die Verwirklichung des Rechtsschutzes der bemittelten und der unbemittelten Person nach weitgehend gleichen Maßstäben möglich sein muss, was in Deutschland vor allem durch das Institut der Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) und der Beratungshilfe gewährleistet wird<sup>18</sup>, während andere Instrumente eines gemischten Kostensystems, wie nach dem BVerfG ausnahmsweise zulässige Erfolgshonorare (siehe § 4a RVG), bisher lediglich eine kleinere Rolle spielen<sup>19</sup>. Der Grundsatz prozessualer Waffengleichheit wird auch im Falle der Stoffsammlung und Beweisführung durch die Parteien hoch gehalten<sup>20</sup>. Dass es sich bei der Gleichheit vor dem Richter international betrachtet bereits um eine „gemeineuropäische Gleichheitsmaxime“ handelt, hat *R. Stürner* kürzlich in der Festschrift f. *P. Gottwald* herausgearbeitet<sup>21</sup>. Gleichwohl ist Vorsicht geboten, wenn durch sie im Zuge der Konstitutionalisierung des Prozessrechts rechtskulturell erklärable Kluft vor schnell überdeckt werden sollen. Der Harmonisierungseffekt könnte trügerischer Art sein und nicht lange erhalten. Im Übrigen ergibt auch ein

---

<sup>16</sup> BVerfGE 46, 202, 209 (Recht auf ein faires Verfahren); BVerfGE 107, 395, 407 ff. (Justizgewährungsanspruch); *E. Schumann*, ZfP 96 (1983), 140, 160. Das deutsche Verfassungsrecht kennt jedoch anders als Art. 47 Abs. 2 GR-Charta keinen geschriebenen Grundsatz eines fairen Verfahrens; BVerfGE 78, 126 (129); *E. Schumann*, Der Einfluss des Grundgesetzes auf die zivilprozessuale Rechtsprechung, in: Festgabe BGH, Bd. III (2000), S. 15 f., 19; *Althammer*, ZfP 126 (2013), 3 ff., 10 f.

<sup>17</sup> BVerfG NJW 2000, 1936; BVerfGE 78, 126 (129).

<sup>18</sup> BVerfGE 9, 124, 131 = NJW 1959, 715.

<sup>19</sup> BVerfG NJW 2007, 979.

<sup>20</sup> BVerfG NJW 2001, 2531; EGMR, Urt. v. 27. 10. 1993 - Rs. 37/1992/382/460, NJW 1995, 1413 - *DomboBeheer B.V./Niederlande*.

<sup>21</sup> *R. Stürner*, in: Festschrift f. *P. Gottwald* (2014), S. 631 ff.

Blick auf den deutschen Mikrokosmos, dass das BVerfG in seiner Rolle als „Pannenhelfer“ trotz der unbestreitbaren Verdienste um die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens auch „Unruhe in der formalen Ordnungsfunktion des Prozessrechts“ erzeugt hat<sup>22</sup>. Insoweit sind schonende verfahrensrechtliche Selbstreinigungsmechanismen gegen Grundrechtsverstöße, wie sie in Gestalt von § 321a ZPO und der Gegenvorstellung partiell existieren, vorzugswürdig. Andererseits sollte die deutsche Prozessualistik zukünftig flexibel auf Entscheidungen nationaler und internationaler Höchstgerichte reagieren, welche mit menschen- und grundrechtlichem Impetus bewährte Institute des deutschen Prozessrechts in Frage stellen und zur Modernisierung der eigenen Dogmatik anregen<sup>23</sup>. Herausgehobene Stellung kommt im deutschen Recht dem Justizgewährungsanspruch zu. Jedoch folgt aus diesem Anspruch und dem Gebot effektiven Rechtsschutzes nach (bestrittener) Auffassung des BVerfG keine verfassungsrechtliche Garantie eines Rechtsmittelzuges zugunsten der erstinstanzlichen Parteien<sup>24</sup>. Sobald sich aber der Gesetzgeber für die Eröffnung einer weiteren Instanz entschieden hat, darf der Zugang zum Rechtsmittel nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden<sup>25</sup>. Angesprochen sind damit der prozessuale Gleichheitssatz, das Willkürverbot sowie auch der Grundsatz der Rechtsmittelklarheit<sup>26</sup>. Ebenfalls mit Blick auf den Justizgewährungsanspruch festgehalten hat das BVerfG in einem viel

---

<sup>22</sup> Ähnlich MüKo/Rauscher, Einl. ZPO, Rn. 205 ff.; Graf-PeterCallies, Der Richter im Zivilprozess - Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?, Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages, Hannover 2014, Bd. I, 2014.

<sup>23</sup> Dazu allgemein G. Hager, Rechtsmethoden in Europa (2009), S. 222 ff.; R. Stürner JZ 2012, 10 ff., 15; Rütters, Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat (2014), S. 29 ff., 103 ff.; für das Prozessrecht R. Stürner, ZJP 127 (2014), 307 f.; vgl. zur Orientierung des englischen Verfahrensrechts an Menschen- und Grundrechten Andrews, On Civil Process, Vol. I (2013), Ch. 25, S. 683 ff., Ch. 30, S. 809 ff.; Zuckerman, On Civil Procedure, 2. Aufl. (2006), Ch. 2, S. 50 ff.

<sup>24</sup> BVerfG NJW 2003, 1924 ff.; dazu kritisch Voßkuhle, NJW 1995, 1377 ff.; ders., Rechtsschutz gegen den Richter (1993); vgl. zur Kritik an der herrschenden Auffassung auch Gilles, JZ 1985, 253, 258 ff.; Klamaris, Festschrift f. Schwab (1990), S. 269 ff.

<sup>25</sup> BVerfGE 69, 385; 125, 104, 136 f.; BVerfG NJW 2003, 1924 ff.

<sup>26</sup> BVerfG NJW 2003, 1924 ff.

zitierten Kammerbeschluss, dass der Gesetzgeber keineswegs nur kontradiktorische Verfahren einführen<sup>27</sup>, sondern vielmehr auch Anreize für eine einverständliche Streitbewältigung schaffen kann, etwa um die Konfliktlösung zu beschleunigen, den Rechtsfrieden zu fördern oder die staatlichen Gerichte zu entlasten, wenn ergänzend der Weg zu einer Streitentscheidung durch die staatlichen Gerichte eröffnet bleibt<sup>28</sup>. Zu Diskussionen hat dabei die Passage geführt, wonach es „auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung“, sei, eine „streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen“. Spätestens wenn sich außergerichtliche Schlichtung und Gerichtsvermeidung, unterstützt durch Kostenanreize und -sanktionen, wie in England zu einem Massenphänomen entwickelt, das im Bereich von Verbraucher-Unternehmerstreitigkeiten die staatliche Gerichtsbarkeit institutionell aushöhlt, wäre auch die institutionelle Garantie der Rechtsprechung in Art. 92 GG als Mindeststandard betroffen<sup>29</sup>.

## **2. Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechtecharta**

Nach dem in Art. 53 EMRK normierten Günstigkeitsprinzip enthält die Menschenrechtskonvention rechtsstaatliche und damit auch prozessuale Mindeststandards<sup>30</sup>. Art 6 Abs. 1 EMRK ist zu entnehmen, dass die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche durch ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhenden Gericht zu erfolgen hat<sup>31</sup>. Der EGMR entnimmt der Vorschrift u.a. das Recht auf Zugang zu den Gerichten, das

---

<sup>27</sup> BVerfG, NJW-RR 2007, 1073, 1074; vgl. auch EuGH, Urteil v. 18.10.2010 – Rs. C-317/08-320/08 (*Alassani./Telecom Italia SpA*), Rz. 46 ff.; *Wagner, G.*, *Rabels Z* 74 (2010), 838; *ders.* *JZ* 1998, 842 ff.

<sup>28</sup> BVerfG, NJW-RR 2007, 1073.

<sup>29</sup> Kritisch *Stürner*, *ZZP* 127 (2014), 325; *H. Roth*, *JZ* 2013, 644.

<sup>30</sup> Entscheidungen des EGMR rechtfertigen die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 580 Nr. 8 ZPO).

<sup>31</sup> *Rebhahn*, *AcP* 210 (2010), 489 f.; *Hess*, *Europäisches Zivilprozessrecht* (2010), § 4 Rdnr. 13, S. 135.

Recht auf Gehör<sup>32</sup> und insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren sowie auf eine mündliche Verhandlung<sup>33</sup>. Weitere ausdrückliche Gewährleistungen betreffen das Recht auf Öffentlichkeit, auf eine Entscheidung in angemessener Zeit sowie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Spruchkörpers<sup>34</sup>. Die Vorschrift benennt somit einen Kern prozessbezogener Menschenrechte<sup>35</sup>, wobei in der Rechtsprechung des EGMR der Grundsatz eines fairen Verfahrens dominiert<sup>36</sup>. Anders als das ausdifferenzierte Grundgesetz vereint Art. 6 Abs. 1 EMRK die volle Breite der Justizgrundrechte unter einem Dach. Mit Blick auf den ausdifferenzierten Kanon von Justizgrundrechten im GG haben die in der EMRK enthaltenen Gewährleistungen für den deutschen Zivilprozess wenig eigenständige Bedeutung erlangt<sup>37</sup>. Die EMRK, die in Deutschland nach dem BVerfG<sup>38</sup> weiter im Rang von einfachem Bundesrecht steht (Art. 59 Abs. 2 GG), und nicht wie in anderen Ländern die Ebene des Verfassungsrechts erklimmen hat<sup>39</sup>, dient aber als wichtige Auslegungshilfe grundrechtlicher Gewährleistungen<sup>40</sup>. Im Ergebnis können die in der EMRK verbürgten Menschenrechte nur einen geringen Beitrag zur europäischen Verfahrensrechtsharmonisierung leisten. So kann sich zwar über Art. 13 EMRK ein verpflichtender Auftrag an den nationalen Gesetzgeber ergeben<sup>41</sup>,

<sup>32</sup> *Andrews*, in: *Kramer/van Rhee* (Hrsg.), *CivilLitigation in a Globalising World* (2012), S. 31; *Matscher*, in: *Festschrift f. W. Henckel* (1995), S. 593, 594 f., 598 f.

<sup>33</sup> Dazu auch *R. Stürner*, in: *Festschrift f. Kaissis* (2012), S. 991, 1003.

<sup>34</sup> Näher *M. Wolf*, in: *Festschrift f. Söllner* (2000), S. 1279 f., 1280; ausführlicher bereits *Althammer*, *ZZP* 126 (2013), 3 ff., 10 ff.

<sup>35</sup> Vgl. *Knöfel*, in: *Festschrift f. Kaissis* (2012), S. 502; *Matscher*, in: *Festschrift H. F. Gaul* (1997), S. 435 ff.;

<sup>36</sup> *Matscher*, in: *Festschrift f. W. Henckel* (1995), S. 593, 596; siehe dazu bereits *Althammer*, *ZZP* 126 (2013), 10 f.; *MüKo/Rauscher*, *Einl. ZPO*, 4. Aufl. (2013), Rn. 208.

<sup>37</sup> *Rebhahn*, *AcP* 210 (2010), 532; *Oberhammer*, *JB1* 2006, 498; Vgl. *EuGH EuZW* 2010, 550 - *Alassini*; *Althammer*, *ZZP* 126 (2013), 10 f.

<sup>38</sup> *BVerfGE* 111, 307, 315 ff. = *NJW* 2004, 3407 f.

<sup>39</sup> *Rebhahn*, *AcP* 210 (2010), 493.

<sup>40</sup> *BVerfGE* 111, 307, 315 ff. = *NJW* 2004, 3407 f.; *Ruffert*, *JZ* 2009, 391 f.; *Hoffmann/Kollmar*, *NVwZ* 2014, 1269.

<sup>41</sup> *Lipp*, in: *Gsell/Hau*, *Zivilgerichtsbarkeit und Europäisches Justizsystem* (2012), S. 103, 115 f.



die nationalen Verfahrensgesetze so zu gestalten, dass den Anforderungen von Art. 6 EMRK entsprochen wird<sup>42</sup>. Man denke etwa an die Rechtsprechung des EGMR zur Bekämpfung überlanger Verfahrensdauer, welche präventive und kompensatorische Rechtsschutzmodelle als gleichwertig ansieht und damit in den Grenzen von Art. 46 Abs. 2 EMRK Umsetzungsspielraum gewährt<sup>43</sup>. Dieser ist einer Rechtsvereinheitlichung freilich nicht zuträglich<sup>44</sup>. Gerade mit Blick auf familienrechtliche Verfahren gewinnt zudem in jüngster Zeit auch Art. 8 EMRK erheblichen Einfluss, so dass die generelle Aufgabe eines präventiven Rechtsschutzmodells (in Deutschland: die heute unzulässige Untätigkeitsbeschwerde) durch die kompensatorische Regelung in § 198 GVG aus Sicht des deutschen Gesetzgebers wohl voreilig gewesen sein dürfte. Darüber hinaus kann die EMRK die Vielfalt nationaler Verfahrenselemente bereits deswegen nicht verhindern<sup>45</sup>, weil sie dem Subsidiaritätsgrundsatz verpflichtet ist<sup>46</sup>. Bei einer Verletzung von Unionsrecht enthält auch Art. 47 Abs. 3 EU-GR-Charta prozessuale Garantien. Interessanterweise wird die Wendung „bei der Durchführung von Unionsrecht“ (vgl. Art. 51 Abs. 1 EU-GR-Charta) nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *Åkerberg Fransson* aber sehr weit interpretiert<sup>47</sup>.

Prozessuale Mindeststandards resultieren zwar auch aus dem europäischen Primärrecht<sup>48</sup>, also insbesondere aus den Grundfreiheiten (vgl.

---

<sup>42</sup> *Meyer-Ladewig/Petzold*, NJW 2005, 18 f.

<sup>43</sup> *Althammer*, ZfP 126 (2013), 3 ff., 15.

<sup>44</sup> Die Mindestgarantien der EMRK stehen einer Verbesserung des Rechtsschutzniveaus auf nationaler Ebene aber nicht im Wege stehen, vgl. Art. 53 EMRK; *M. Wolf*, in: Festschrift f. *Söllner* (2000), S. 1279 f.; *Meyer-Ladewig/Petzold*, NJW 2005, 18 f.; näher *Althammer*, JZ 2011, 446 ff.; *ders.*, ZfP 126 (2013), 10 f.

<sup>45</sup> EGMR (Große Kammer) NJW 1999, 1174 („Beurteilungsspielraum“); *M. Wolf*, in: Festschrift f. *Söllner* (2000), S. 1279 f.

<sup>46</sup> Der EGMR will eine unterschiedliche Auslegung des Grundsatzes der Öffentlichkeit in den Vertragsstaaten nicht verhindern, EGMR NJW 1986, 2177, 2178 - *Pretto u.a./Italien*; EGMR NJW 1993, 1697 - *Hadjianastassiou/Griechenland*.

<sup>47</sup> EuGH (Große Kammer), Urt. v. 26. 2. 2013 - C-617/10 (*Åklagare/Hans Åkerberg Fransson*), EuZW, 2013, 302.

<sup>48</sup> *Heinze*, EuR 2008, 656.

etwa Art. 28, Art. 49, Art. 56 AEUV) und den Diskriminierungsverboten<sup>49</sup>. Beispielsweise sei an die diskriminierende Regel in § 917 Abs. 2 ZPO a.F. oder an § 110 ZPO a.F. erinnert<sup>50</sup>. Die Verwirklichung des Binnenmarktes setzt jedoch grundsätzlich keine vollständige nationale Prozessrechtsharmonisierung voraus<sup>51</sup>. Stärkeren Einfluss als die Grundfreiheiten haben aber der unionsrechtliche Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatz gewonnen, welche das nationale Prozessrecht partiell, aber keineswegs immer positiv überformen<sup>52</sup>. Ein Hindernis für die effektive Durchsetzung des Unionsrechts kann sich nach der Rechtsprechung des EuGH im Einzelfall etwa aus dem zivilprozessualen Beibringungsgrundsatz ergeben<sup>53</sup>.

### 3. Zentrale Verfahrensgrundsätze im deutschen Zivilprozessrecht

Begeben wir uns auf die Prinzipienebene des einfachen Zivilverfahrensrechts, das in Deutschland primär durch Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz sowie eine Reihe von Nebengesetzen bestimmt wird. Hier formen die Prozessmaximen, die teilweise auch eine verfassungsrechtliche Fundierung besitzen, die eigentliche prozessuale

---

<sup>49</sup> EuGH, Urt. v. 22. 6. 1999, Rs. C-412/97 - *ED Srl/ItaloFenocchio*, Slg. 1999, I-3879 f. Rdnr. 11; ausführlich *H. Roth*, in: *Müller-Graff/Roth*, Recht und Rechtswissenschaft (2000), S. 351, 368 f.; *Rösler*, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts (2012), S. 483 f.; *Coester-Waltjen*, JURA 2006, 919; *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 4 Rdnr. 3 f., S. 130 f.

<sup>50</sup> EuGH Rs. C 398/92, *Mund*, NJW 1994, 1271; EuGH NJW 1998, 2127.

<sup>51</sup> *Stadler*, in: *Essays in honour of Konstantinos D. Kerameus* (2009), S. 1355 f.; ebenso *Wendt*, EuZW 2011, 618.

<sup>52</sup> Vgl. auch EuGH NJW 1991, 2621 f. - *Kongressagentur Hagen*; *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht (2010), § 11 Rdnr. 8, S. 621; *ders.*, in: *Kramer/van Rhee* (Hrsg.), Civil Litigation in a Globalising World (2012), S. 159; *Rösler*, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts (2012), S. 479 f.; *Heinze*, EuR 2008, 657 f., 688; *ders.*, JZ 2011, 713; *A. Herb*, Europäisches Gemeinschaftsrecht und nationaler Zivilprozess (2007), S. 187 ff.

<sup>53</sup> EuGH, Rs. C-430/93 und C-431/93 - *van Schijndel*, Slg. 1995, I-4705; *Herb*, Europäisches Gemeinschaftsrecht und nationaler Zivilprozess (2007), S. 300; *Heinze*, EuR 2008, 663.

Architektur<sup>54</sup>. In ihnen kommen rechtspolitische Grundentscheidungen und allgemein anerkannte prozedurale Gerechtigkeitswerte zum Ausdruck<sup>55</sup>. Angesprochen sind neben Dispositions- und Verhandlungsmaxime vor allem der Öffentlichkeitsgrundsatz und der Beschleunigungsgrundsatz sowie die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung, ohne diese Prinzipien an dieser Stelle in gleichem Umfang erörtern zu können<sup>56</sup>. Zwar können ihnen regelmäßig keine konkreten Antworten für prozessuale Zweifelsfragen entnommen werden, gleichwohl finden die in den Maximen verkörperten Werte bei der Analyse von Einzelproblemen und bei der Auslegung einzelner Normen Beachtung. Insoweit stellen sie wichtiger Parameter für die inhaltliche Novellierung von Verfahrensnormen dar, die jegliches Abweichen besonders begründungsbedürftig machen<sup>57</sup>. Um seine Bedeutung zu wahren, muss der Maximenkanon aber begrenzt sein. Eine verfassungsrechtliche Fundierung der einzelnen Maxime ist dafür keine *conditio sine qua non*. Ein äußeres Kennzeichen von Prozessmaximen ist jedoch im Regelfall, dass sie als antagonistische Gegensatzpaare (Prinzip und Gegenprinzip) denkbar sind<sup>58</sup>.

Die Prozessmaximen haben in Deutschland - im Gegensatz zu den vielgerühmten „*principes directeurs*“ des französischen *Nouveau Code de Procédure Civile* von 1976<sup>59</sup> und anders als die allgemeinen Grundsätze der neuen Schweizer Prozessordnung von 2010 (Art. 52 ff. SchwZPO: Treu und

---

<sup>54</sup> Ähnlich Bruns, in: Bruns/Münch/Stadler, Die Zukunft des Zivilprozesses (2013), 55 f.; allgemein MüKo/Rauscher, Einl. ZPO, 4. Aufl. (2013), Rn. 287 f. Laukkanen, in: M. Storme (Hrsg.), Procedural Laws in Europe - Towards Harmonisation (2003), S. 188 spricht vom „*framework of a procedural system*“; Gilles, ZZPInt 7 (2002), 28, sieht in Zeiten moderner Informations- und Kommunikationstechniken eine gründliche Revision „klassischer“ Verfahrensmaximen als geboten an.

<sup>55</sup> R. Stürner, in: Festschrift f. Baur (1981), S. 647; Bruns, in: Bruns/Münch/Stadler, Die Zukunft des Zivilprozesses (2013), 55 f.

<sup>56</sup> Ausführlich Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 22. Aufl. (2005), vor § 128 Rn. 5.

<sup>57</sup> Bruns, in: Bruns/Münch/Stadler, Die Zukunft des Zivilprozesses (2013), 55 f.; zustimmend H. Roth, JZ 2014, 802.

<sup>58</sup> R. Stürner, ZZP 127 (2014), 297 ff.; Hofmann, ZZP 126 (2013), 101 f.

<sup>59</sup> Dazu Cadiet/Jeuland, Droit judiciaire privé, 8. Aufl. (2013), S. 395 ff.; aus deutscher Sicht R. Stürner, ZZP 127 (2014), 297 ff.

Glauben, rechtliches Gehör, Öffentlichkeit des Verfahrens, Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatz, gerichtliche Fragepflicht, Dispositions- und Offizialgrundsatz) - keine zusammenhängende Kodifizierung erfahren<sup>60</sup>. Obwohl die deutsche ZPO keinen derart allgemeinen Teil besitzt, kommen dort die Prozessmaximen in der Zusammenschau von Detailregelungen dennoch mit großer Prägnanz und Detailtiefe zum Ausdruck.

#### *a. Die Bedeutung der Dispositionsmaxime*

Sein entscheidendes Gepräge gibt dem deutschen Zivilprozess zweifellos der Dispositionsgrundsatz, indem er die Befugnis der Parteien enthält, über den Inhalt, den Gang und die Beendigung des Verfahrens zu bestimmen<sup>61</sup>. Diese Maxime korrespondiert mit der ursprünglich sehr liberalen Gesinnung der deutschen ZPO und stellt die prozessuale Entsprechung der für das materielle Recht prägenden Privatautonomie dar<sup>62</sup>. Zusammen mit dem Beibringungsgrundsatz wird das Prinzip der Parteidisposition verwirklicht. Zumindest in ihrem Kern wird die Dispositionsmaxime durch Art. 2 Abs. 1 GG und die Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 2 Abs. 1 iVm. 20 Abs. 3 GG) verfassungsrechtlich abgesichert, während Randbereiche der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers unterfallen<sup>63</sup>. Die Dispositionsmaxime klingt deutlich in der Bindung des Richters an die Parteianträge an (§ 308

---

<sup>60</sup> Zu den Prozessmaximen aus gesamteuropäischer Sicht *Habscheid*, in: *Müller-Graff* (Hrsg.), *Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft* (1993), S. 455 f. Zur Schweizer ZPO eingehend und kritisch *Oberhammer*, *ZEuP* 2013, 751 ff.; Auch die *Principles of Transnational Civil Procedure* enthalten fundamentale Verfahrensprinzipien wie die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (*Principle* 1.1, 1.3), den Öffentlichkeitsgrundsatz (*Principle* 20) sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz (*Principle* 3).

<sup>61</sup> *MüKo/Rauscher*, Einl. ZPO, 4. Aufl. (2013), Rn. 290 ff.; *Bruns*, in: *Bruns/Münch/Stadler*, *Die Zukunft des Zivilprozesses* (2013), S. 55 f.; *Stein/Jonas/Leipold*, ZPO, 22. Aufl. (2005), vor § 128 Rn. 139 ff.

<sup>62</sup> *MüKo/Rauscher*, Einl. ZPO, 4. Aufl. (2013), Rn. 290 ff.; zum Liberalismus aus zivilprozessualer Sicht eingehend *R. Stürner*, *öJZ* 2014, 1 ff.

<sup>63</sup> *Bruns*, in: *Bruns/Münch/Stadler*, *Die Zukunft des Zivilprozesses* (2013), S. 57; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, *Zivilprozessrecht*, 17. Aufl. (2010), § 1 Rn. 28.

Abs. 1 ZPO). § 308 Abs. 2 ZPO stellen dabei nur partielle Durchbrechungen aus Gründen des staatlichen Kosteninteresses bzw. im Interesse eines „sozialen Zivilprozesses“ dar. Deutlichen Ausdruck findet die Dispositionsmaxime auch im Zusammenhang mit der materiellen Rechtskraft des richterlichen Urteils. Denn sie reicht nach § 322 Abs. 1 ZPO „nur“ so weit, „als über den durch die Klage ... erhobenen Anspruch[also den Streitgegenstand] entschieden ist“<sup>64</sup>, während noch bei *v. Savigny* der Richter über ein bestimmtes, die Streitentscheidung bedingendes materielles Rechtsverhältnis als Ganzes entscheiden sollte<sup>65</sup>. Als Ausgleich für diese engen Rechtskraftgrenzen erachtete der Gesetzgeber die Einführung der Zwischenfeststellungsklage als notwendig (§ 256 Abs. 2 ZPO), was mit der Dispositionsmaxime korrespondiert. Im Ergebnis ist diese Maxime als zwingendes Prinzip des deutschen Zivilprozessrechts zu begreifen, deren Durchbrechung allenfalls in Einzelfällen in Betracht kommt und die nicht grundsätzlich durch die Officialmaxime ersetzt werden kann. Dieser Befund verdeutlicht, dass das subjektive Recht als Ausdruck einer die Privatautonomie prägenden individualistischen Sichtweise auch im Prozessrecht seinen Siegeszug angetreten hat<sup>66</sup>. Über den deutschen Kontext hinaus betrachtet, ist die zivilprozessuale Dispositionsmaxime auch als gemeineuropäisches Prinzip in den nationalen Rechten unstreitig anerkannt, wengleich dort nicht immer eine scharfe Grenze zur Verantwortung der Parteien für Tatsachen und Beweismittel (zum Beibringungsgrundsatz) gezogen wird<sup>67</sup>. Auch verleiht Pr. 10 der *Principles of Transnational Civil Procedure* der Dispositionsmaxime deutliche Anerkennung.

### ***b. Die Bedeutung des Beibringungsgrundsatzes***

Nach dem Beibringungsgrundsatz (=Verhandlungsgrundsatz) ist es Aufgabe der Parteien, den tatsächlichen Prozessstoff und die Beweismittel zu unterbreiten. Art. 103 Abs. 1 GG sichert ihn teilweise auf

---

<sup>64</sup> Vgl. zu den Motiven des Gesetzgebers: *Hahn*, Materialien II/1, S. 291; *Foerste*, ZZP 108 (1995), 169.

<sup>65</sup> *v. Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts VI, S. 350.

<sup>66</sup> *R. Stürner*, in: *P. Gilles/Thomas Pfeiffer*, Prozeßrecht und Rechtskulturen (2004), S. 47.

<sup>67</sup> Hierzu *R. Stürner*, in: Festschrift f. *Heldrich* (2005), S. 1064 ff.

verfassungsrechtlicher Ebene ab<sup>68</sup>. Die Verhandlungsmaxime ist zusammen mit der Dispositionsmaxime die verfahrensrechtliche Ausprägung einer freiheitlichen Privatrechtsordnung, in der das subjektive Recht im Mittelpunkt steht<sup>69</sup>. Formelle Wahrheitspflicht und richterliche Hinweis- und Aufklärungspflichten schränken den Beibringungsgrundsatz jedoch ein<sup>70</sup>. Im modernen Zivilprozess ist das Gericht gehalten, auf die Vollständigkeit der Tatsachenbehauptungen hinzuwirken und entsprechende Ergänzungen anzuregen (§§ 139 Abs.1, 278 Abs. 3 ZPO), soweit es dadurch seine Neutralitätspflicht nicht verletzt<sup>71</sup>. Insoweit wird richterliche Aktivität im Sinne einer Mitverantwortung für die umfassende Aufarbeitung des Streitsachverhalts (in unterschiedlichem Umfang) als sinnvoll angesehen<sup>72</sup>. Auch auf der Ebene des Beweisantritts ist ein wechselseitiges Agieren von Gericht und Parteien möglich, ohne dass sich indes in Deutschland die Begrifflichkeit der „Kooperationsmaxime“ durchgesetzt hätte<sup>73</sup>. Im Ergebnis ist aber die Beobachtung richtig, dass sich der deutsche Zivilprozess einem dialogischen Verfahren zwischen Gericht und Parteien angenähert hat<sup>74</sup>. Da es effizient erscheint, wenn sich die Parteien im eigenen Interesse um die Rekonstruktion des Sachverhalts bemühen, besteht eine starke Verbindung zwischen Verhandlungsmaxime und Prozessökonomie<sup>75</sup>. Auch die *Principles of Transnational Civil Procedure* stimmen in ihren Einzelregelungen mit der Verhandlungsmaxime überein (Pr. 5.4). Im

<sup>68</sup> MüKo/Rauscher, Einl. ZPO, 4. Aufl. (2013), Rn. 307 ff.; Bruns, in: Bruns/Münch/Stadler, Die Zukunft des Zivilprozesses (2013), S. 59.

<sup>69</sup> Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 22. Aufl. (2005), vor § 128 Rn. 149 f.; MüKo, Einl. ZPO, 4. Aufl. (2013), Rn. 307; vgl. auch BVerfGE 54, 277 (293): „Verfahrensrecht hat ... in hohem Maße freiheitsgewährleistende Funktion für den Einzelnen und für das Gemeinwesen.“

<sup>70</sup> MüKo/Rauscher, Einl. ZPO, 4. Aufl. (2013), Rn. 319 f.

<sup>71</sup> Bruns, in: Bruns/Münch/Stadler, Die Zukunft des Zivilprozesses (2013), S. 59.

<sup>72</sup> Weiterführend auch Gaier, NJW 2013, 2872 f.

<sup>73</sup> Vgl. aus österreichischer Sicht Kugler, Die Kooperationsmaxime (2002).

<sup>74</sup> Grundlegend R. Stürner, ZJP 123 (2010), 152 f., 154, der zugleich die Nähe zu Art. 16 Code de Procédure civile betont.

<sup>75</sup> MüKo/Rauscher, Einl. ZPO, 4. Aufl. (2013), Rn. 308; Schöpflin JR 2003, 485, der aber deutlich darauf hinweist, dass die Verfahrensökonomie keine eigenständige Prozessmaxime darstelle.

Grundsatz wird die Verhandlungsmaxime auch im europäischen Zivilprozessrecht geachtet, obwohl keine ausdrückliche gesetzliche Verankerung, sondern nur mittelbare gesetzliche Hinweise existieren<sup>76</sup>. Was es zukünftig bedeuten könnte, wenn die durch das BVerfG<sup>77</sup> für das materielle Recht entwickelten Grundsätze zur strukturellen Unterlegenheit von Vertragspartnern in das Zivilprozessrecht transformiert werden sollten, kann hier nur angedeutet werden<sup>78</sup>. Diese Frage stellt sich insbesondere, wenn man den zivilprozessualen Beibringungsgrundsatz als Fortsetzung der grundrechtlich gewährleisteten Privatautonomie um eine Leistungsmaxime ergänzt, die das Gericht im Falle massiver situativer Unterlegenheit einer Partei zu besonderer Aufklärung verpflichtet<sup>79</sup>. Bedenkenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch, wie zukünftig die Attraktivität des zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens gegen eine erstarkende private Schlichtungskultur mit spezieller verbraucherschützender Tendenz bewahrt werden kann<sup>80</sup>. Die Vermeidung eines strukturellen Ungleichgewichts bedeutet aber nicht, dass einem rollentypischen Verbraucherschutzprozessrecht das Wort geredet werden sollte. Vielmehr kommt es aus Sicht des Richters in erster Linie auf die Vermeidung eines Kräfteungleichgewichts im konkreten Einzelfall an. Einschränkungen des Beibringungsgrundsatzes könnte in Deutschland zukünftig auch die Einführung eines kollektiven Rechtsschutzsystems mit sich bringen. Der Forderung, den Beibringungsgrundsatz bei Kollektivklagendurch einen (eingeschränkten) Untersuchungsgrundsatz zuersetzen<sup>81</sup>, ist jedoch mit Zurückhaltung zu begegnen. Zwingend im Sinne eines prozessualen

---

<sup>76</sup> Vgl. etwa das Recht auf Beweis nach Art. 47 EU-GR-Charta.

<sup>77</sup> BVerfGE 89, 214 (232 ff.) = NJW 1994, 36.

<sup>78</sup> Näher *Ch. Althammer*, in: *Weller/Althammer*, Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht: Grundvoraussetzung für „gegenseitiges Vertrauen“, (erscheint 2015).

<sup>79</sup> *Gaier*, NJW 2013, 2872 f.; ausführlicher *H. Roth*, Das Spannungsverhältnis im deutschen Zivilprozessrecht, in: *P. Gottwald*, Recht und Gesellschaft in Deutschland und Japan (2009), S. 149 f., 169; *Messer*, Der Schutz des Schwächeren im Zivilprozeß, Festgabe BGH, Band III (2000), S. 67, 77; angedeutet auch von *R. Stürner*, Festschrift f. *Frisch* (2013), S. 201.

<sup>80</sup> Näher *H. Roth*, JZ 2013, 637 ff.

<sup>81</sup> Dazu *Häsemeyer*, in: Festschrift f. *Spellenberg*, 2010, S. 99, 110.

Mindeststandards erscheint der Beibringungsgrundsatz nur mit Blick auf das durch Art. 103 Abs. 1 GG abgesicherte Recht der Parteien, Tatsachen und Beweismittel in den Prozess einführen zu können. Ein teilweiser Rückgriff auf den Untersuchungsgrundsatz durch ausdrückliche gesetzgeberische Anordnung erscheint auch in angestammten Bereichen der Ziviljustiz nicht ausgeschlossen.

### III. Ausblick

Prozessuale Mindeststandards, die im deutschen Recht vor allem auf verfassungsrechtlicher Ebene zu finden sind, und konkretisierte Prozessmaximen besitzen für das deutsche Erkenntnisverfahren eine lange Tradition. Selbstverständlich darf die Ausformung der jeweiligen Maximen nicht versteinern. Sie muss vielmehr der zeitlichen Entwicklung angepasst sein und neue Erscheinungen des Zivilprozessrechts angemessen berücksichtigen können<sup>82</sup>. Verfahrensgrundrechte sowie einfache Verfahrensmaximen werden in jüngerer Zeit auch durch ökonomische Aspekte, und insbesondere durch das Kriterium der Verfahrenseffizienz, beeinflusst<sup>83</sup>. Diese Entwicklung ist mit Skepsis zu begleiten. Darüber hinaus wird anerkannten Prozessmaximen zukünftig auch eine wichtige Ausstrahlungswirkung auf mediative außergerichtliche, aber doch rechtsorientierte Verfahren zukommen. Dies gilt insbesondere auch für die erstarkende und auf europäischer Ebene rechtspolitisch geförderte Schlichtung in Verbraucher-Unternehmer-Streitigkeiten. Im (autonomen) europäischen Zivilprozessrecht der Sekundärebene, dessen Mangel an konkreten Normen, dogmatischen Überzeugungen und Prozessinstituten offensichtlich ist, kann das Maximendenken - sofern es sich an national erprobten Prozessprinzipien orientiert - einen wesentlichen Beitrag für die europäische Prozessrechtsharmonisierung leisten<sup>84</sup>. Konkreten

---

<sup>82</sup> Ähnlich *Hofmann*, ZZP 126 (2013), 100 f.; ausführlicher *Ch. Althammer*, in: *Weller/Althammer*, Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht: Grundvoraussetzung für „gegenseitiges Vertrauen“, (erscheint 2015).

<sup>83</sup> Dazu auch *Knöfel*, in: Festschrift f. *Kaissis* (2012), S. 502 f.

<sup>84</sup> *H. Roth*, ZEuP 1997, 567 ff.: „Gemeinsames und Trennendes der nationalen Prozeßordnungen ... auf der Grundlage einer breit angelegten Prozeßrechtsvergleichung



Verfahrensmaximen wird dabei ein höherer Erkenntniswert zukommen als wenig konkretisierten Justiz- und Menschenrechten auf verfassungsrechtlicher Ebene<sup>85</sup>. Dabei wird die Kollision divergierender nationaler Prozessprinzipien ein entscheidendes Konfliktfeld bilden, dem sich die Rechtspolitik stellen muss und das auf möglichst angemessene Weise zu lösen ist, um *European Principles of Civil Procedure* zu Tage zu fördern.

---

von einem übernationalen Standpunkt aus“ zu ergründen, um daraus nach Möglichkeit gemeinsame Prinzipien zu gewinnen.

<sup>85</sup> Dazu auch *Ch. Althammer*, in: *Weller/Althammer*, Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht: Grundvoraussetzung für „gegenseitiges Vertrauen“, (erscheint 2015).